VERORDNUNG (EWG) Nr. 3292/85 DER KOMMISSION

vom 22. November 1985

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1985 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (4), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 951 Tonnen Butteroil zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu liefern sind.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1886/83 (6), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. November 1985

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 187 vom 12. 7. 1983, S. 29.

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1985
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Sudan
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	300 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	luxemburgische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	(5)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„SUDAN 2644 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / PORT SUDAN"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 28. Februar 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	13. Januar 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. März 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	27. Januar 1986
15. Verschiedenes	(4)

Bezeichnung der Partie	B
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1985
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Syrien
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	257 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„SYRIA 2352 P1 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / LATTAKIA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 28. Februar 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	13. Januar 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. März 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	27. Januar 1986
15. Verschiedenes	(4)

Bezeichnung der Partie	C
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1985
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Uganda
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	294 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	irische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„UGANDA 2443 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / KAMPALA VIA MOMBASA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 28. Februar 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	13. Januar 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 15. März 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	27. Januar 1986
15. Verschiedenes	(4)

Bezeichnung der Partie	D	E
1. Programm :	1985	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1985	
2. Begünstigter	LICROSS	
3. Bestimmungsland	Indien	
4. Lieferstufe und -ort	cif Madras	cif Bombay
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—	
6. Gesamtmenge	50 Tonnen	50 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	französische	
9. Besondere Merkmale	—	
10. Verpackung	5 kg	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	Ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und : „ACTION OF THE LEAGUE OF THE RED CROSS SOCIETIES / FOR FREE DISTRIBUTION /	
	MADRAS"	BOMBAY"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 31. Januar 1986	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffungsfrist	—	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—	
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der französischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (4)	

Vermerke :

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.

(2) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, Seite 2, veröffentlichtes Verzeichnis.

(3) Der Zuschlagsempfänger tritt schnellstmöglich mit dem Begünstigten in Verbindung, um die erforderlichen Versanddokumente zu bestimmen.

(4) Der vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Delegierte der Kommission :

siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.

(5) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.